

Taxordnung 2025

Anhang zum Pensionsvertrag

1. Pensionstaxe

Die Tagestaxe wird für alle Bewohner wie folgt in Rechnung gestellt:

Einzelzimmer im Neubau	27,2 m ²	Fr. 130.00 / Tag
Einzelzimmer im Altbau	19,4 m ²	Fr. 120.00 / Tag
Grosses Zimmer Altbau	37,2 m ²	Fr. 140.00 / Tag
Zuschlag für ausserkantonale Bewohner		Fr. 20.00 / Tag

(gilt nur für Pensionsverträge ab 01.01.2025)

1.1. Kurzaufenthalt

Bei Kurzaufenthalten von mindestens 3 Wochen bis maximal 12 Wochen:

Zuschlag Kurzaufenthalt Fr. 20.00 / Tag

1.2. Leistungsumfang Pensionstaxe

- Miete des Zimmers, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Wandschrank (die Restmöblierung wie Tisch, Stühle, Kleinmöbel, etc. übernimmt der Bewohner)
- Vollpension inklusive frische Früchte, Getränke wie Kaffee, Tee, Wasser
- 1 alkoholfreies Gratisgetränk (Kaffee, Tee, Mineral) am Nachmittag in der Cafeteria
- Heizung, Wasser, Strom Normalverbrauch
- Periodische Reinigung und Entsorgung von täglichem Kehrloch und Hygienematerial
- Waschen und bügeln des normalen Wäschebedarfs, Bett- und Frottierwäsche
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Veranstaltungen

1.3. Leistung einer Vorauszahlung

Für die Pflegeleistungen / Dienstleistungen haben die Bewohner vor dem Eintritt in das Maria Bernarda-Heim eine Vorschussleistung von Fr. 6'000.00 zu entrichten, respektive Fr. 4'000.00 bei Kurzaufenthalt. Der hinterlegte Betrag wird nicht verzinst. Die Vorschussleistung wird jeweils bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde von mindestens gleicher Summe kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

1.4. Reservationsgebühr

Der Zimmerpreis ist per Datum Reservation des Zimmers geschuldet. Die Reservation kann mündlich oder telefonisch geschehen und wird schriftlich bestätigt.

1.5. Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage gelten als Aufenthalts- und Pflegetage.

1.6. Reduktion

Bei Spitalaufenthalt / Abwesenheiten werden die Pflegekosten ab dem 1. Tag nach Austritt bis zum Wiedereintritt nicht verrechnet. Ab dem 3. Abwesenheitstag entfällt die NICHT-KVG-pflichtige Taxe und für den Ausfall der Mahlzeiten erfolgt eine Reduktion von Fr. 10.00 / Tag. Für vereinzelte, nicht bezogene Mahlzeiten kann kein Abzug geltend gemacht werden.

2. Nicht KVG-pflichtige Leistungen / Betreuung

Das Maria Bernarda-Heim berechnet eine Pauschale von **CHF 40.00 / Tag (Betreuungstaxe)**. In der Taxe sind Kosten verrechnet, welche für die notwendigen Hilfe- und

Betreuungsleistungen keine KLV-pflichtige Leistungen darstellen und daher von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen.

3. Pflorgetaxe

Gemäss Pflegegesetz werden die Kosten für die Pflege folgendermassen aufgeteilt:

- Beiträge Versicherer (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Beiträge öffentliche Hand (bez. Restkosten Gemeinden, Festgelegt des Regierungsrats des Kantons AG)
- Beiträge Bewohner (höchstens 20% des max. KK Beitrages / Versicherer)

Die KVG-pflichtige Pflorgetaxe wird aufgrund der Pflegebedürftigkeit ermittelt. Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung werden im Maria Bernarda-Heim mit dem Bedarfserfassungssystem BESA erhoben.

	BESA Stufen	Pflegekosten Verteiler			Nicht KVG		
	Pflege Min. / Tag	Versicherer Fr. / Tag	Öffentl. Hand Fr. / Tag	Pflegekosten Bewohner Fr. / Tag	Betreuungstaxen Fr. / Tag	Pflege & Betreuung Bewohner Fr. / Tag	Pensions-taxen Fr. / Tag
1	bis 20	9.60	0.00	3.20	40.00	43.20	Je nach Zimmer Fr. 120.00 / Fr. 130.00 / Fr. 140.00
2	21 - 40	19.20	0.00	19.30	40.00	59.30	
3	41 - 60	28.80	12.40	23.00	40.00	63.00	
4	61 - 80	38.40	28.40	23.00	40.00	63.00	
5	81 - 100	48.00	44.50	23.00	40.00	63.00	
6	101 - 120	57.60	60.60	23.00	40.00	63.00	
7	121 - 140	67.20	76.60	23.00	40.00	63.00	
8	141 - 160	76.80	92.70	23.00	40.00	63.00	
9	161 - 180	86.40	108.80	23.00	40.00	63.00	
10	181 - 200	96.00	124.80	23.00	40.00	63.00	
11	201 - 220	105.60	140.90	23.00	40.00	63.00	
12	221 - 240*	115.20	157.00	23.00	40.00	63.00	

Die Kosten der Krankenkasse werden den Versicherungen direkt verrechnet. Diese sind in der Bewohnerrechnung transparent ausgewiesen.

Ergänzungsleistung (EL) und Hilflosenentschädigung (HILO): Es ist ratsam, frühzeitig Zusatzleistungen der AHV und allfällige Hilflosenentschädigung zu beantragen, um berechnete Zusatzleistungen nicht zu versäumen. Zur Vermögensgrenze und Bezugsberechtigung kann die Gemeinde oder die Pro Senectute (Muri) Auskunft geben.

Pflegeprodukte und Inkontinenzmaterialien (MiGeL-Produkte): Pflegemittel welche auf der Krankenkassen-Liste «Mittel- und Gegenstände» sind, werden in der Regel den Kassen direkt verrechnet. Bei Überschreitung gewisser Dachbeträge von Inkontinenzmitteln kann eine Nachverrechnung erfolgen. Die Preise und Auswahl der MiGeL-Produkte unterliegen fortlaufenden Änderungen seitens Bund. Nicht MiGeL-konforme Produkte können den Bewohnern in Rechnung gestellt werden.

4. Individuelle Verrechnung

Eintrittspauschale bei fixem Mietvertrag	Fr. 200.00
Honorare Arzt / Therapeuten / Medikamente etc.	Rechnungsstellung durch Ausführende
Coiffeur / Dentalhygienikerin	Rechnungsstellung durch Ausführende
Medizinische Fusspflege	Fr. 65.00 normale Behandlung Fr. 45.00 Kurzbehandlung
Wäschebezeichnung bei Eintritt	Fr. 150.00 pauschal
Weitere Wäschebezeichnungen	Fr. 20.00 / Set (20 Stück)
Aufwände im Stundenansatz wie Bspw.: - Näharbeiten - Reinigungsaufträge - Entsorgung von Mobiliar, Fernseher usw. - Begleitdienste & Besorgungen	nach Aufwand: Fr. 60.00/Stunde
Fernseh-Anschluss	Fr. 14.00 / Monat
Telefon (inkl. Gespräche Schweiz) → Gebührenpflichtige Nummern werden verrechnet	Fr. 25.00 / Monat
W-LAN / Internet	gratis
Gebühr für Rechnung mit Zahlteil	Fr. 5.00
Pauschale für Post / Bank Schalterzahlung	Fr. 10.00 pro Faktura
Getränke	gemäss Preisliste Bewohner
Spezialkost auf Wunsch	Fr. 80.00 / Monat
Zuschlag Mahlzeiten-Service aus Komfortgründen im Zimmer und im Speiseraum der Etagen	Fr. 5.00 / pro Mahlzeit
Gebäude- und Mobiliarschäden	nach Aufwand
Schlussreinigung Bewohnerzimmer	Fr. 400.00
Schlussreinigung Kurzaufenthalt	Fr. 200.00
Todesfallpauschale	Fr. 400.00
Fahrdienste / Fahrspesen	Fr. 1.00 / km (Hin- und Rückfahrt) Plus Stundenansatz für Begleitdienst

5. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen.

6. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Auw, 18. November 2024



Paul Leu
Präsident Stiftung



Susanne Ramuz
Co-Leitung MBH



Melanie Bensegger
Co-Leitung MBH